



VERFÜGUNG

In Sachen

Interessengemeinschaft Musikinstrumentenbauer IGMI, Amt für Berufsbildung und Berufsberatung Kanton Thurgau, handelnd durch Herr Walter Leist, Geschäftsführer IGMI, Obermoosstrasse 78, 3067 Boll

betreffend

Gesuch um Beiträge für Projekte zur Entwicklung der Berufsbildung und zur Qualitätsentwicklung:

**«Mehrsprachigkeit im Beruf – vom Problem zur Chance. Wirklichkeit und Vision.»
(Projekt 10-1091)**

hat das BBT den Akten entnommen:

- A. Die Interessengemeinschaft Musikinstrumentenbauer IGMI und das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung Kanton Thurgau (nachfolgend Gesuchstellende) reichte am 2. Juli 2010 ein Gesuch zur Förderung der Mehrsprachigkeit im Beruf ein. Im Projekt soll ein Modell für die mehrsprachige Berufsausbildung entwickelt werden, das in allen Kleinberufen angewendet werden kann, die sich mit mehrsprachigen Klassen konfrontiert sehen. Für die Durchführung des Projekts rechnen die Gesuchstellenden mit Gesamtkosten in der Höhe von CHF 669'320 und ersuchen um einen Bundesbeitrag in der Höhe von CHF 555'940, was rund 83 Prozent des Aufwands entspricht.
- B. Da aus den Gesuchsunterlagen nicht hinreichend ersichtlich war, welche konkreten Ziele bis zu welchem Zeitpunkt erreicht werden sollen, worin der Output des Projekts besteht und weshalb eine umfangreiche finanzielle Beteiligung des BBT vorgesehen ist, ersuchte das BBT am 16. Juli 2010 die Gesuchstellenden um zusätzliche Informationen. Dieser Anfrage entsprachen die Projektträger und erklärten mit Schreiben vom 28. Juli 2010 die unklaren Punkte.
- C. Daraufhin unterzog das BBT die Eingabe einer internen Prüfung und organisierte am 16. September 2010 und am 19. Oktober 2010 jeweils eine Sitzung zur Klärung weiterer offener Fragen.
- D. Das BBT unterbreitete der eidgenössischen Berufsbildungskommission (EBBK) das Gesuch zur Stellungnahme. Diese empfahl anlässlich der Sitzung vom 24. November 2010 die Annahme des Beitragsgesuchs. Wie schon das BBT und die Subkommission Gesuche empfahl auch die EBBK eine Beteiligung des BBT in der Höhe von 60 Prozent des Gesamtbudgets.

Auf weitere Vorbringen der Gesuchstellenden wird – soweit entscheiderelevant – in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.



Das BBT zieht in Erwägung

1. a) Gesuchstellende im vorliegenden Fall sind die Interessengemeinschaft Musikinstrumentenbauer IGMIK und das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung Kanton Thurgau. Sie ersuchen um Beiträge im Zusammenhang mit der Förderung der Mehrsprachigkeit im Beruf:
 - b) Zur Einreichung eines Gesuches um Finanzhilfe nach den Artikeln 54 und 55 BBG berechtigt sind Kantone und Dritte (Art. 52 Abs. 3 Bst. a und b BBG). Als Dritte verstehen sich nationale, aber auch regionale und kantonale Organisationen der Arbeitswelt, Schulen, Lehrbetriebsverbände, Arbeitsgemeinschaften, Unternehmen sowie Einzelpersonen (Leitfaden für Gesuchstellende, April 2010, S. 5).
 - c) Als Trägerin der beruflichen Grundbildung im Bereich des Musikinstrumentenbaus in der Schweiz ist die IGMIK eine anerkannte nationale Organisation der Arbeitswelt. Bei der IGMIK sowie beim Amt für Berufsbildung und Berufsberatung Kanton Thurgau handelt es sich um Berechtigten im Sinne von Art. 52 Abs. 3 Bst. a und b BBG. Auf das Subventionsgesuch ist deshalb einzutreten.
2. a) Die Berufsbildung ist eine gemeinsame Aufgabe von Bund, Kantonen und Organisationen der Arbeitswelt (Verbundpartnerschaft). Der Bund beteiligt sich im Rahmen der bewilligten Kredite angemessen an den Kosten der Berufsbildung. Seine Beteiligung erfolgt zum überwiegenden Teil in Form von Pauschalbeiträgen an die Kantone. Diese können ihrerseits Dritte für die Übernahme bestimmter Aufgaben entschädigen, die ihnen von den Kantonen übertragen worden sind. Die restlichen Beiträge leistet der Bund an Kantone und Dritte für Projekte zur Entwicklung der Berufsbildung und zur Qualitätssicherung (Art. 54 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung BBG), für besondere Leistungen im öffentlichen Interesse (Art. 55 BBG), ferner für die Durchführung von eidgenössischen Berufsprüfungen und eidgenössischen höheren Fachprüfungen sowie für Bildungsgänge höherer Fachschulen (Art. 56 BBG).
 - b) Die von den Gesuchstellenden eingereichten Unterlagen und die Projektkonzeption weisen klar auf ein Vorhaben zur Entwicklung der Berufsbildung und damit auf eine Finanzhilfe gemäss Art. 54 BBG hin. Zu prüfen bleibt folglich, ob den Gesuchstellenden Finanzhilfen für die Aufwände im Rahmen der Projektumsetzung nach Art. 54 BBG zugesprochen werden können.
3. a) Gemäss Artikel 54 BBG kann der Bund Kantonen, nationalen Organisationen der Arbeitswelt oder Dritten Beiträge an Projekte zur Entwicklung der Berufsbildung und zur Qualitätsentwicklung ausrichten.

Die Beiträge werden nur gewährt, wenn das zu subventionierende Vorhaben bedarfsgerecht und zweckmässig organisiert ist und wenn es ausreichende Massnahmen zur Qualitätsentwicklung einschliesst (Artikel 57 BBG). Zur Umsetzung dieser gesetzlichen Vorgaben hat das BBT im Leitfaden für Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller Kriterien aufgestellt, denen die Gesuche genügen müssen. Gemäss diesem Kriterienkatalog ist unter anderem erforderlich:

 - dass die Gesuchsteller alle betroffenen Kreise einbeziehen; das Projekt insbesondere mit Partnern vernetzt ist, alle Sprachregionen einbezieht, im Zeitpunkt der Projekteingabe noch nicht abgeschlossen ist und den Erfordernissen der Gleichbehandlung der Geschlechter genügt;
 - dass ein Zusammenhang zwischen dem Projekt und eidgenössisch anerkannten Berufen besteht, das Projekt über die üblichen Leistungen seines Trägers hinausgeht, die zu subven-



- tionierenden Vorhaben nachhaltig wirken, durch das Projekt der Transfer von Wissen sichergestellt wird, klare und messbare Ziele vorliegen und dass das Projekt laufend evaluiert wird;
- dass die Mittel sinnvoll eingesetzt werden, Aufwand und Ertrag in einem guten Verhältnis stehen und die Kosten nachvollziehbar und verhältnismässig sind, mit dem Projekt keine Gewinne erzielt werden und dass durch dieses keine Wettbewerbsverzerrungen entstehen.
- b) Die Bundesbeiträge für Projekte zur Entwicklung der Berufsbildung oder für besondere Leistungen im öffentlichen Interesse decken höchstens 60 Prozent des Aufwandes. In begründeten Ausnahmefällen können bis zu 80 Prozent gewährt werden (Artikel 63 Berufsbildungsverordnung¹). Daraus folgt, dass mindestens 40 Prozent, in Ausnahmefällen 20 Prozent der Kosten vom Projektträger, seinen Partnern, Sponsoren oder vom Kanton übernommen werden. Einnahmen wie Teilnahmegebühren oder Verkaufserlöse werden nicht als Eigenleistungen betrachtet.
4. a) Beiträge für Projekte zur Entwicklung der Berufsbildung und zur Qualitätssicherung sind geldwerte Vorteile oder Vergünstigungen für eine freiwillige Tätigkeit an einen Empfänger ausserhalb der Bundesverwaltung. Die Gewährung einer Finanzhilfe ist an die Erfüllung einer genau bestimmten Aufgabe geknüpft (Verhaltensbindung) und stellt eine Ermessenssubvention dar. Es entspricht dem Willen des Gesetzgebers, der Subventionsbehörde einerseits ein möglichst grosses Ermessen zu verschaffen (Kann-Bestimmungen, unbestimmte Rechtsbegriffe, keine vollständige und abschliessende Festlegung der Anspruchsvoraussetzungen), andererseits durch die Einsetzung der Eidgenössischen Berufsbildungskommission eine inhaltliche Überwachung sicherzustellen und ein mögliches Korrektiv in der Praxis der Subventionsbehörde zu gewährleisten.
- b) Das BBT ist beim Entscheid über die Ausrichtung einer Ermessenssubvention nicht frei. Es hat dem Willkürverbot, dem Gebot der Rechtsgleichheit sowie dem Verhältnismässigkeitsprinzip Folge zu leisten. Weiter sind zentrale Elemente hinsichtlich des Verfahrensablaufs und der Förderkriterien für verschiedene Berufsbildungsbereiche im Leitfaden für Gesuchstellende konkretisiert. Dieser Leitfaden stellt eine Verwaltungsverordnung dar und ist vom BBT verbindlich anzuwenden.
- c) Es ist damit zu prüfen, ob es sich bei den von den Gesuchstellenden angeführten Tätigkeiten um Aufgaben handelt, die zur Entwicklung der Berufsbildung beitragen und gemäss Art. 54 BBG subventioniert werden können. Sofern dies der Fall ist, ist weiter zu prüfen, ob das Beitragsgesuch den von der Eidgenössischen Berufsbildungskommission genehmigten Kriterien entspricht.
5. a) Es soll ein Modell für die mehrsprachige Berufsausbildung entwickelt werden, welches in allen Kleinstberufen angewendet werden kann, die sich in der Grundbildung mit mehrsprachigen Klassen konfrontiert sehen. Die IGMIB hat ein nationales Kompetenzzentrum für die Musikinstrumentenbauenden aufgebaut, welches die Ausbildung dieser Berufsgruppe von der Berufsfachschule bis zu den überbetrieblichen Kursen organisiert. Die Schaffung dieses Kompetenzzentrums stellt die IGMIB vor die Schwierigkeit, dass Lernende aus verschiedenen Sprachregi-

¹ SR 412.101



onen und kulturellen Hintergründen gemeinsam ausgebildet werden müssen. Lernende und Berufsbildungsverantwortliche sehen sich dadurch vor neue sprachliche Herausforderungen gestellt. Zur Erhaltung und Förderung der Lehrstellen und somit zur Sicherstellung des beruflichen Nachwuchses in der Schweiz soll ein Modell zur Förderung der Mehrsprachigkeit im Beruf geschaffen werden. Aus den Unterlagen sowie den Besprechungen mit den Projektträgern wird deutlich, dass im Rahmen des Projekts ein Konzept für die Kantone und die Organisationen der Arbeitswelt zur Etablierung und Finanzierung einer mehrsprachigen Ausbildung, ein Konzept für die Weiterbildung der Lehrkräfte in mehrsprachigen Ausbildungen, ein Konzept für den Sprach- austausch in nicht-muttersprachliche Landesteile sowie eine mehrsprachige didaktische Dokumentation für die gesamte Ausbildung entstehen soll.

- b) Im Rahmen der Berufsausbildungen der IGMIB wird von 50 Jugendlichen ausgegangen, die bereits im ersten Ausbildungsgang (2008-2012) breitere Berufskennnisse erwerben können und damit ihren Wert auf dem Arbeitsmarkt steigern. Die Zufriedenheit der Lehrbetriebe diesbezüglich soll am Ende jedes Ausbildungsjahres erhoben werden. Geplant ist auch, dass die Lernenden während der Ausbildung ein Praktikum in einer anderen Sprachregion absolvieren. Rund 60 Berufsbildungsverantwortliche und Prüfungsexperten erhalten eine gezielte Weiterbildung im Hinblick auf die mehrsprachige Ausbildung.
 - c) Das Projekt erweist sich als sinnvoll und zweckmässig organisiert. Mit der Schaffung eines Modells für die mehrsprachige Berufsausbildung trägt es zur Entwicklung der Berufsbildung in der Schweiz bei. Das Projekt kann daher gestützt auf Art. 54 BBG unterstützt werden. Die geltend gemachten Kosten scheinen nachvollziehbar und insgesamt verhältnismässig. Dem Gesuch kann jedoch nicht im geforderten Umfang entsprochen werden. Eine Finanzierung in der geforderten Höhe widerspricht den gesetzlichen Grundlagen. Bundesbeiträge zur Entwicklung der Berufsbildung decken höchstens 60 Prozent des Aufwandes. In begründeten Ausnahmen können bis zu 80 Prozent gewährt werden (Art. 63 BBV). Ein solcher Ausnahmefall liegt hier nicht vor, so dass ein Beitrag mit dem Maximum von 60 Prozent des Gesamtaufwands gewährt werden kann. Der Bundesbeitrag beläuft sich demzufolge auf CHF 402'000.
6. Gemäss Art. 1 Abs. 1 der Verordnung vom 16. Juni 2006 über die Gebühren im Aufgabenbereich des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie² erhebt das BBT für seine erstinstanzlichen Verfügungen und Dienstleistungen Gebühren. Art. 2 Bst. a dieser Verordnung sieht allerdings vor, dass für Verfügungen über Bundesbeiträge generell keine Gebühren erhoben werden. Art. 2 Bst. a der Verordnung ist für den vorliegenden Entscheid massgebend.

(Dispositiv auf der folgenden Seite)

² SR 412.109.3



Demnach wird entschieden:

1. Das Gesuch um finanzielle Unterstützung des Projekts «Mehrsprachigkeit im Beruf – Vom Problem zur Chance. Wirklichkeit und Vision» der Interessengemeinschaft Musikinstrumentenbauer IGMIB und des Amts für Berufsbildung und Berufsberatung Kanton Thurgau wird gutgeheissen und das Projekt mit insgesamt CHF 402'000 (inklusive allfällige Mehrwertsteuer) unterstützt. Rechtliche Grundlage dieser Finanzhilfe ist Artikel 54 BBG.
2. Der Bundesbeitrag wird unter den in der Beilage dieser Verfügung aufgeführten Bedingungen und unter der Voraussetzung, dass die Gestuchstellenden die statuierten Auflagen erfüllen, ausgerichtet.
3. Es werden keine Kosten erhoben.
4. Dieser Entscheid ist der IGMIB mittels eingeschriebenen Briefes zu eröffnen. Sie wird für die Information an das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung Kanton Thurgau besorgt sein.

Bern, 22. Dezember 2010

Prof. Dr. Ursula Renold
Direktorin

Hugo Barmettler
Vizedirektor, Leiter Berufsbildung

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde erhoben werden. Eine allfällige Beschwerde ist unter Beilage der angefochtenen Verfügung im Doppel beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14 einzureichen und hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.



BEILAGE: AUFLAGEN UND BEDINGUNGEN

Gesuch um Beiträge für Projekte zur Entwicklung der Berufsbildung und zur Qualitätsentwicklung (Projekt 10-1091 „Mehrsprachigkeit im Beruf – vom Problem zu Chance. Wirklichkeit und Vision“)

Die Auszahlung des im Entscheid vom 22. Dezember 2010 gesprochenen Betrages wird an die Erfüllung folgender Auflagen und Bedingungen gebunden:

1. Das Projekt wird evaluiert.
2. Der Schlussbericht enthält eine detaillierte Kostenabrechnung sowie das Resultat der Evaluation und gibt über die Zielerreichung Auskunft.
3. Änderungen der Meilensteine bedürfen einer Genehmigung durch das BBT.
4. Öffentlichkeits- und Diffusionsarbeiten sind integrale Bestandteile des Projektes. Bei jeder Veröffentlichung steht der Hinweis, dass das Projekt mit Bundesgeldern unterstützt wird.
5. Das BBT kann die Gesuchstellenden verpflichten, sich zu Lasten der Projektkosten an Informationsveranstaltungen zu beteiligen und für Massnahmen einer Berufsbildungskampagne des Bundes einen angemessenen Platz zur Verfügung zu stellen.

Auszahlung

Eine erste Teilzahlung von CHF 50'000 wird aufgrund eines Auszahlungsbegehrens der Gesuchstellenden überwiesen. Mit der Entgegennahme dieser Überweisung werden die formulierten Auflagen und Bedingungen akzeptiert. Die Zahlungen sind an folgende Meilensteine gekoppelt:

Meilenstein			Betrag in CHF
Nr.	Datum	Resultat	
1	1.12.2010	Auszahlungsbegehren Gesuchstellende	50'000
2	1.12.2011	1. Zwischenbericht	90'000
3	1.12.2012	2. Zwischenbericht	90'000
4	1.12.2013	3. Zwischenbericht	90'000
5	1.12.2014	Schlussbericht inkl. Endabrechnung ¹	82'000

402'000

Auszahlungsbegehren und Berichte sind bis spätestens zu den in oben stehender Tabelle aufgeführten Daten einzureichen. Verspätungen können zu Kürzungen der Beiträge führen. Die Berichte sind auf den dafür vorgesehenen Formularen zu verfassen.

Das BBT behält sich vor, die zur Verfügung gestellten Mittel ganz oder teilweise zurückzufordern, wenn sie nicht gemäss den Zielsetzungen resp. der Meilensteinplanung verwendet worden sind.

Müssen wesentliche Änderungen am Projekt vorgenommen werden oder werden budgetierte Kosten deutlich überschritten, so ist dies dem BBT unverzüglich mitzuteilen. Es wird darauf hingewiesen, dass ein allfälliger Anteil an Mehrkosten ausschliesslich für im Voraus bewilligte Projektänderungen übernommen werden kann (Art. 15 des Subventionsgesetzes).

¹ Gemäss Artikel 23 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen können max. 80% des zugesicherten Bundesbeitrags in Form von Vorauszahlungen ausbezahlt werden.